

**Vereinsjugendordnung des
Sportvereins Hüttenbusch e.V. von 1949**

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilungen des Sportverein Hüttenbusch e.V. von 1949, im weiteren SVH genannt, sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2 Aufgaben

Die Sportjugend des SVH führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Sportjugend des SVH sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.
- g) Integration von behinderten Jugendlichen.

§3 Organe

Organe der Jugend des SVH sind:

die Jugendvollversammlung
der Vereinsjugendvorstand
die Jugendabteilungsversammlungen

§4 Jugendvollversammlung

- a) Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SVH
- b) Aufgaben der Jugendversammlungen sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenbeschlusses des Vereinsjugendvorstandes.
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 4. Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
 5. Wahl des Vereinsjugendvorstandes
 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendvorstandes muß eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 2

- Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- d) Die Vereinsjugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
 - e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - f) Die gewählten Jugendlichen der Jugendabteilungsversammlung und die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendabteilungsversammlungen

- a) Die Jugendabteilungsversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilung und aus allen innerhalb der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.
- b) Aufgaben der Jugendabteilungsversammlung sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendvertreter.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendvertreter.
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend-Abteilung.
 4. Entlastung der Jugendvertreter.
 - 5: Wahl von 2 Jugendvertretern für den Vereinsjugendvorstand
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Jugendabteilungsversammlung findet

jährlich statt, sie wird zwei Wochen vorher von den Jugendvertretern unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilungsversammlung oder unter Einvernehmen beider Jugendvertreter der Fachabteilung muß eine außerordentliche Jugendabteilungsversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- d) Die Jugendabteilungsversammlung wird beschlussfähig entsprechend § 4 Abs. d) aufgeführten Richtlinien.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Jugendlichen der Jugendabteilungsversammlung und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§6 Vereinsjugendvorstand

- a) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:
 1. dem / der Jugendleiter/in und seinem/r Stellvertreter/in und
 2. 5 Jugendvertretern/innen, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind.
- b) Der / Die Jugendleiter/in des Vereinsjugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der / Die Jugendleiter/in und sein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) Die unter a) 1. und 2. genannten Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.
- d) In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, dessen Alter 12 Jahre nicht unterschreitet.
- e) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen

der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich

- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden alle 2 Monate statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Sportjugend des SVH, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes.